

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 338.

Sonntag den 4. December.

1870.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betreffend.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich vor Eintritt der Osterferien 1871 dem Examen pro candidatura zu unterziehen, werden hiermit unter Verweisung auf §. 9 des Prüfungs-Regulativs veranlaßt, ihre Anmeldegeluche nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum

3. Januar 1871

in der Kanzlei der Königl. Kreisdirection allhier (Postgebäude) abzugeben, beziehentlich portofrei einzusenden.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.  
v. Burgsdorff. Schulze.

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 7. December 1870,

Abends 7/8 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:
- I. Gutachten des Bauausschusses über a) Conto 39 des Budgets für 1871; b) Herstellung des Fußwegs an dem neuen Theater.
  - II. Gutachten des Ausschusses zu den Schulen und Stiftungen über die Budgets der II. Bezirksschule, des Arbeitshauses für Freiwillige, der Becker-, Wiener- und Mendestiftung, des Conto 6, 7, 1-4.
  - III. Gutachten des Finanzausschusses über a) Conto 1 B-C. 34. 44. 47 (Sparcasse und Leihhaus) des Haushaltsplans für 1871; b) das Recomm. des Rathes, ältere Stadtcassensrechnungen betr.; c) den Beitrag an den Kriegshilfsverein zu Taucha.
  - IV. Gutachten des Ausschusses zum Pöschwesen über Conto 12 des Haushaltsplanes für 1871.
  - V. Gutachten des Verfassungsausschusses über a) Pensionsregulativ für städtische Beamte; b) Actorium für Herrn Adv. Hennig in Sachen der Stadtgemeinde wider die Kramerinnung.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer von der Königl. Kreisdirection zu Leipzig anher erlassenen Verordnung wird nachstehende Bekanntmachung der Königl. Normal-Eichungscommission zu Dresden hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Heintz.

## Bekanntmachung,

die vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehre unzulässigen und zulässigen älteren Gewichte betreffend.

Auf Grund einer Bekanntmachung der Normal-Eichungscommission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar d. J., die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betreffend (vergl. Beilage zu Nr. 29 des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 22. Juli 1870) wird nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Von den durch die Eichordnung vom 12. März 1858 und deren Ergänzungen im Königreich Sachsen eingeführten Gewichtsstücken können vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehre nicht mehr zugelassen werden:

a. Gewichtsstücke von 1/4 Centner,

3 Pfund, 1/4 Pfund,

10. 5. 2. 1 Loth,

5. 2. 1 Quent,

5. 2. 1 Cent,

5. 2. 1 Korn,

1.<sup>o</sup>. 1. 0.<sup>5</sup>. 0.<sup>2</sup>. 0.<sup>1</sup> Loth (Decimal-Gewichte für Brückenwaagen);

b. alle Einsaggewichte, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen.

2) Dagegen verbleiben auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehre zulässig, sofern sie bezüglich der Richtigkeit den Vorschriften der neuen Eichordnung entsprechen:

A. Die Gewichtsstücke von 1 und 1/2 Centner,

20. 10. 5. 2. 1 und 1/2 Pfund,

0.<sup>5</sup>. 0.<sup>2</sup> und 0.<sup>1</sup> Pfund (Decimal-Gewichte für Brückenwaagen),

mit der nach den früheren Bestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnung, dafern die Gewichtseinheit, auf welche sich das Gewichtsstück bezieht, Centner oder Pfund, auf denselben angegeben ist (dieser Bezeichnung kann auch noch eine der anderen nach §. 23 der Bundes-Eichordnung zulässigen beigelegt werden).

B. Die Gewichtsstücke von 15 und 3 Loth, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die alte Bezeichnung entfernt und bei den ersteren durch 1/2 Z. oder 1/2 Pf., bei den letzteren durch 50 G. oder 0.<sup>05</sup> R. oder 5 M. ersetzt worden ist.

3) Die in §. 2 zulässig bezeichneten Gewichtsstücke können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den Bundes-Eichungstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt, nach dem 1. Januar 1872 aber nur unter der Bedingung erhalten, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Bundes-Eichordnung genügen.

4) Gewichtsstücke der in §. 2 bezeichneten Art, welche den Bundes-Eichungstempel nicht an sich tragen, sind nach dem 1. Januar 1872 nur innerhalb der Grenzen des Königreichs Sachsen zulässig.

Dresden, am 19. September 1870.

Königl. Sächs. Normal-Eichungscommission.  
Stelzner. Dr. Hüfse.